



28.9.2012

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft: Petition 0122/2012, eingereicht von Francesco Agnoli, italienischer Staatsangehörigkeit, im Namen des Movimento Europea Difesa Vita e Dignità Humana (MEVD), unterzeichnet von 23 weiteren Personen, zur Legalisierung von weichen Drogen**

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent weist auf die schädlichen Auswirkungen von Betäubungsmitteln hin. Er ist ferner der Meinung, dass der Konsum von weichen Drogen zum Konsum stärkerer Betäubungsmittel führt. Er ersucht das Europäische Parlament, die Schädlichkeit von Betäubungsmitteln, einschließlich weicher Drogen, zur Kenntnis zu nehmen und sich gegen deren Legalisierung einzusetzen. Der Petent fordert zudem eine Initiative der Kommission, die gegen die Legalisierung von Betäubungsmitteln, einschließlich weicher Drogen, vorgeht und diese nötigenfalls rückgängig macht.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 31. Mai 2012. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Ergänzende Antwort der Kommission, eingegangen am 28. September 2012

Das gegenwärtige System des Internationalen Drogenkontrollprogramms stützt sich auf die einschlägigen Übereinkommen der Vereinten Nationen. Cannabis wird im UN-Einheits-Übereinkommen über Suchtstoffe von 1961 aufgeführt. Alle Mitgliedstaaten der EU sind Vertragsparteien dieses Übereinkommens und haben Maßnahmen ergriffen, um den Gebrauch von Cannabis zu kontrollieren<sup>1</sup> und den unrechtmäßigen Konsum zu verbieten.

<sup>1</sup> Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 über Suchtstoffe, geändert durch das Protokoll von

Das Einheits-Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1971 über psychotrope Stoffe enthalten keine Bestimmungen zum Gebrauch (Konsum) kontrollierter Drogen; im Hinblick auf den Gebrauch solcher Drogen werden Länder somit nicht dazu verpflichtet, Sanktionen oder Strafen, strafrechtlicher oder anderer Art zu verhängen. Die Unterzeichner des Übereinkommens der Vereinten Nationen ergreifen die Maßnahmen, die sie im Zusammenhang mit dem Gebrauch von Drogen als angemessen ansehen, gemäß ihren im Rahmen dieses Übereinkommens geltenden Verpflichtungen. Darüber hinaus hat eine beträchtliche Anzahl von UN-Mitgliedstaaten (darunter eine Mehrheit der Mitgliedstaaten in der EU) in gewissen Fällen den Besitz von kontrollierten Drogen für den eigenen Gebrauch de facto entkriminalisiert, insbesondere den Besitz von Cannabis<sup>1</sup>. Die Europäische Union ist keine Vertragspartei in den Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1961 und 1971.

Die Drogenpolitik liegt weitgehend in der Zuständigkeit der EU-Mitgliedstaaten. Die jeweilige Politik in Hinblick auf den Gebrauch von Drogen und auf die Maßnahmen, durch die die Drogennachfrage verringert werden sollen, ist von den sozioökonomischen und kulturellen Gegebenheiten jedes Landes abhängig. Daher liegt es im Ermessen eines jeden Mitgliedstaats darüber zu befinden, welche Drogenpolitik im Hinblick auf den Gebrauch von kontrollierten Drogen, einschließlich von Cannabis, sich als am geeignetsten erweist.

Was das besondere Anliegen der Petenten betrifft, wonach das Parlament die Kommission um die Einleitung von Maßnahmen ersuchen soll, durch die die Rechtsvorschriften beziehungsweise Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten in Bezug auf die ‚Legalisierung‘ von Cannabis abgelehnt oder zurückgewiesen werden, so ist die Kommission nicht in der Lage, solche Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit gemäß Artikel 168 Absatz 5 AEUV vorzuschlagen, in dem die Harmonisierung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehen ist. Die EU ist lediglich bevollmächtigt, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verringerung drogenkonsumbedingter Gesundheitsschäden zu ergänzen; jedoch liegt es in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten, über ihre Politik in diesem Bereich zu befinden.

### Schlussfolgerung

Die Petenten sollten sich mit ihren Bedenken bezüglich der Legalisierung von kontrollierten Drogen, darunter von Cannabis, an die zuständigen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten der EU wenden.

---

1972, Artikel 36: „Jede Vertragspartei trifft vorbehaltlich ihrer Verfassungsordnung die erforderlichen Maßnahmen, um jedes gegen dieses Übereinkommen verstoßende Anbauen, Gewinnen, Herstellen, Ausziehen, Zubereiten, Besitzen, Anbieten, Feilhalten, Verteilen, Kaufen, Verkaufen, Liefern – gleichviel zu welchen Bedingungen –, Vermitteln, Versenden – auch im Durchfuhrverkehr –, Befördern, Einführen und Ausführen von Suchtstoffen sowie jede nach Ansicht der betreffenden Vertragspartei gegen dieses Übereinkommen verstoßende sonstige Handlung, wenn vorsätzlich begangen, mit Strafe zu bedrohen [...]“.

<sup>1</sup> Siehe: <http://www.emcdda.europa.eu/legal-topic-overviews/cannabis-possession-for-personal-use#countries>